

A: Allgemeine Chronologie

- ||| 11/2023: Beschluss zur Budgetgestaltung incl. des Rahmenbudgets für Bundesparteitage
- ||| 04.03.2024: Ausgabedatum Bundesgesetzblatt Nr. 70 2024 zur Änderung des Parteiengesetzes
- ||| 12.03.2024: Vertragsabschluss Veranstaltungsort (Energiepark Hirschaid)
- ||| 16.04.2024: Budgetfreigabe für den Bundesparteitag 2024
- ||| 16.04.2024: Offizielle Terminankündigung zum Bundesparteitag für den 14.-16.06.2024
- ||| 23.04.2024: FAS PiA beschließt, von einer Verschiebung abzuraten
- ||| 25.04.2024: Umfrage an Mitglieder zur Verschiebung des Bundesparteitages
- ||| 01.05.2024: Veröffentlichung des Ergebnisses
- ||| 08.05.2024: Präsenz-Verhandlung Energiepark zur Verschiebung
- ||| 09.-11.05.2024: Präsenztreffen FAS PiA Berlin zum internen Organisationsupdate
- ||| 10.05.2024: FAS-interner Beschluss zur Gründung eines neuen Arbeitskreises „Elektronische Abstimmungen“, der in Bezug auf die Gesetzesänderung und damit verbundene rechtliche, satzungskonforme und anfechtungssichere Umsetzung beraten werden kann.
- ||| Ab 11.05.2024: neue Vorsitzende => Manuela Reichelt, Alexander Seim
- ||| 14.05.2024: Beschlussantrag an Bundesvorstand zur Terminverschiebung => Beschluss zur Verlegung des Bundesparteitages auf den 25. bis 27.10.2024 BuVoO_24138
- ||| 07.06.2024: Offizielle Terminankündigung zum Bundesparteitag für den 25.-27.10.2024
- ||| 18.06.2024: Ausschreibungen zum Bundesparteitag 2024 incl. „Option: digitale Wahlen“ => Hinweis enthalten: „Diese Ausschreibung darf gerne dazu verwendet werden, um innerhalb und außerhalb der Partei Anbieter zu finden, die uns unterstützen.“
- ||| 30.06.2024: zum Ausschreibungsende liegen folgende Angebote vor:
 - 3 Angebote zum Live-Stream
 - 2 Angebote für Licht-, Ton- und Bildtechnik
 - 2 Angebote zur Akkreditierung
 - 2 Angebote zur Option „digitale Wahlen“
- ||| 14.08.2024: Einladung / Anmeldung zum Bundesparteitag in Präsenz unter Durchführung einer Hybridsimulation
- ||| September 2024: Informationen der Bundeswahlleiterin im Rahmen der Aufstellungsversammlungen zur Bundestagswahl 2025:
 - **„Verwendung elektronischer Abstimmungssysteme bei Schlussabstimmungen zur Wahl der Bewerber unzulässig**
Soweit Parteien zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wahlablaufs bei Wahlbewerberaufstellungen und/oder Delegiertenwahlen elektronische Abstimmungssysteme einsetzen, geschieht dies ohne die erforderliche gesetzliche Grundlage. [...] Parteiinterne Regelungen (Satzungsrecht) stellen für sich keine ausreichende Rechtsgrundlage dar. Solange solche Vorgaben fehlen, können elektronische Verfahren allenfalls zur Vorermittlung, Sammlung und Vorauswahl der Bewerbungen benutzt werden, also nur im Vorfeld und als Vorverfahren zur eigentlichen schriftlich mit Stimmzetteln und geheim

durchzuführenden Schlussabstimmung der Stimmberechtigten. [24], § 21 Rn. 28“

- „Darüber hinaus muss den Bewerbern in einer Aufstellungsversammlung Gelegenheit gegeben werden, sich vorzustellen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 Bundeswahlgesetz). Daraus folgt nach herrschender Meinung, dass den Bewerbern die Möglichkeit gegeben werden muss, sich in einer Präsenzveranstaltung am Versammlungsort zu präsentieren. Die Gelegenheit, sich nur digital vorzustellen, genügt danach nicht; diese Möglichkeit soll allenfalls ergänzend zur Präsenzvorstellung angeboten werden können.“
- Daraus ist abzuleiten, dass bisher bei nachvollziehbar durchzuführenden Wahlen von keiner rechtssicheren Empfehlung seitens der Bundeswahlleitung und damit auch von keiner Anerkennung bei Meldungen, Anfragen oder Beurteilungen (z.B. bei der Bewertung des Rechenschaftsberichtes) auszugehen ist.

B: Beratungsstand des FAS zur Ausführung eines hybriden Parteitages (Auszug)

- ||| Die Bekanntgabe der Gesetzesänderung trat zu einem Zeitpunkt ein, zu dem eine Einladung zum Bundesparteitag im Juni finalisiert vorlag.
- ||| Die vorherige Auswahl und entsprechende Verhandlungen mit den Austragungsorten vollzog sich auf der Grundlage einer Präsenzveranstaltung.
- ||| Die Vorbereitung der Ausschreibungen war gleichermaßen finalisiert und auf die Ausführung eines Parteitages in Präsenz zugeschnitten, wenn auch mit der Option, Stimmungsbilder einzuarbeiten.
- ||| Der Entscheidung des FAS PiA von einer Verschiebung abzuraten, lagen mehrere Begründungen zugrunde:
 - Zu kurzfristige Umsetzung einer gesetzlichen Vorgabe, die nur als Rahmeninformation zu sehen ist.
 - Nach ersten Recherchen bei externen Anbietern war schnell erkennbar, dass das angesetzte und verabschiedete Budget weit überschritten werden müsste.
 - Persönliche Anfragen bei verschiedenen Anbietern durch mehrere Mitglieder des FAS PiA ergaben identische Angaben zu der rechtlichen Sicherheit:
 - Bei Ausführung als Delegiertenversammlung gibt es Erfahrungen und können rechtssichere Modelle (z.B. Briefwahl zur Bestätigung) angeboten werden.
 - Die erforderlichen Zertifikate, die eine Gesetzesänderung der §§ 9 und 15 PartG erfüllen liegen nicht vor.
 - Es wird kein Modell angeboten, das eine Sicherheit vor Anfechtung oder Nichtanerkennung bietet.
 - Mindestens 2 Anbieter verweigern nach telefonischer Verhandlung die Abgabe eines Angebotes, da sie eine Rechtssicherheit nicht garantieren können.
 - Wegen der Ansprache aller Mitglieder und im Zusammenhang der Durchführung eines Hybridparteitages offenstehender Fragen sind die Vorbereitungen im Vergleich zu bekannten Modellen wie Delegiertenversammlungen in einem Zeitraum von 4-6 Monaten nicht zu leisten.

- ||| Die offenen Fragen, die eine Anfechtbarkeit oder rechtliche Infragestellung bedingen konnten in diesem kurzen Zeitraum nicht final geklärt werden.
- ||| In dem Versand zur Ausschreibung fand sich der Hinweis und die Bitte „Diese Ausschreibung darf gerne dazu verwendet werden, um innerhalb und außerhalb der Partei Anbieter zu finden, die uns unterstützen.“
- ||| Zu elektronischen Abstimmungsmöglichkeiten lagen nach der Ausschreibung 2 Angebote vor.
- ||| Erste Information über den neu gegründeten Arbeitskreis „Elektronische Abstimmungen“ im FAS PiA:
 - BSI prüft und bestätigt Programme (nicht Prozesse!)
 - Es gibt technische Richtlinien für verschiedene Anwendungsbereiche heraus.
 - Wird für eine Software eine Zertifizierung beantragt, wird überprüft, ob sie die Anforderungen erfüllt, die in der einschlägigen Richtlinie beschrieben sind.
 - Die Richtlinie TR-03169, die für die von Durchführung von Online-Wahlen und -Abstimmungen erstellt wurde, gilt ausdrücklich nur für nicht-politische Bereiche (Vereine, Aktiengesellschaften etc.).
 - Für den politischen Bereich hat das BSI bislang noch nichts veröffentlicht. Stützt sich also alles auf das, was in einem Gesetz steht oder eine Bundeswahlleitung als Anforderung stellt. Wir müssten also abwägen, ob es Sinn macht, Geld für ein Zertifikat auszugeben, das von Behörden und Gerichten im Zweifelsfall als irrelevant eingestuft werden könnte.
 - Folge: Alle Verfahren testen und bei Behörden (Bundeswahlleiter, Landeswahlleiter) anfordern bzw. rechtlich (Anwalt) auf Anerkennung prüfen lassen und dann ein Zertifikat zur Zulassung anstrengen oder eben nicht.
- ||| Die Realisierung der vorliegenden Angebote kommt den Leistungen bei den Bundesparteitagen in Bonn und Braunschweig (Stimmungsbild) nahe, zusätzlich mit dem Fokus, eine prüfbare Wahl zu imitieren und danach bewerten zu lassen.
- ||| Die Verschiebung des Bundesparteitages stützt sich in der Begründung darauf, eine Möglichkeit zu finden, eine hybride Form auszuführen.
- ||| Der FAS PiA hat den Arbeitskreis „Elektronische Abstimmungen“ dauerhaft initiiert, um für künftige Bemühungen um Online-Abstimmungen nach den Erkenntnissen des Bundesparteitages in Hirschaid vorbereitet zu sein.
- ||| Die Forderung nach einer hybriden Umsetzung ist mit der Begründung der fehlenden Zertifikate, dass Abstimmungen anerkannt werden und damit nur in einem Qualifizierungslauf ausgeführt werden können, aus Sicht des FAS PiA ausreichend begründbar.